

Allgemeine Verkaufsbedingungen

**der
KRAMSKI GmbH
Heilbronner Straße 10
75179 Pforzheim**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn unsere Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder zusätzlicher Bedingungen des Vertragspartner vorbehaltlos erbracht werden.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Umfang und Inhalt, insbesondere Beschaffenheitsmerkmale, der geschuldeten Vertragsprodukte ergeben sich ausschließlich aus unseren schriftlichen Vertragsunterlagen. Andere Beschreibungen der Vertragsprodukte, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung beinhalten keine vertragsgemäß geschuldeten Beschaffenheitsangaben.
- 2.3 Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist:
 - > Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und Produktverbesserung;
 - > geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;
 - > handelsübliche Abweichungen.
- 2.4 Eine Schadensersatzpflicht gemäß § 122 BGB setzt unser Verschulden voraus.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarung EXW (Incoterms 2020) ausschließlich Porto, Versand und Fracht. Unberechtigte Rücklastkosten hat der Vertragspartner zu tragen. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Wird in unserer Auftragsbestätigung ein Richtpreis genannt, weil der bei uns anfallende technische Aufwand zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, so können wir nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand den endgültigen Preis innerhalb einer Spanne von bis zu 20 % vom Richtpreis verbindlich festlegen.
- 3.3 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrags für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung der Lohn- und Materialkosten, eintreten, sind wir berechtigt, diese Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns

anzupassen. Eine Preisanpassung entsprechend einem größeren Aufwand ist auch dann möglich, wenn der höhere Aufwand auf Grund nach Vertragsschluss geäußerter Änderungswünsche des Vertragspartners entsteht.

- 3.4 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum kostenfrei zu leisten. Rechnungsstellung erfolgt sobald die Lieferung unser Unternehmen verlässt.
- 3.5 Ist eine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen jeweils nach Rechnungsdatum geleistet, kommt der Vertragspartner ohne weitere Erklärungen unsererseits in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.6 Im Falle der Stundung sind wir berechtigt, Zinsen entsprechend den gesetzlichen Verzugszinsen für den Stundungszeitraum geltend zu machen.
- 3.7 Wir sind berechtigt, eine Preisanpassung geltend zu machen, wenn es zu einer allgemeinen Inflation kommt, die mehr oder mindestens 6% beträgt.
Des Weiteren sind wir berechtigt eine Preisanpassung geltend zu machen, wenn Materiallieferanten Preise um 5 % oder mehr erhöhen.
- 3.8 Die Aufrechnung kann durch den Vertragspartner nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit, nicht zu vertretende Lieferhindernisse, Lieferverzug

- 4.1 Die angegebenen Lieferzeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart werden. Der Vertragspartner akzeptiert längere Lieferzeiten, wenn die bestellte Ware nicht vorrätig ist und wir gegenüber unseren Lieferanten längere Lieferzeiten akzeptieren müssen.
- 4.2 Die Einhaltung von Lieferverpflichtungen, insbesondere Lieferterminen, setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus.
Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei Abrufaufträgen muss die Lieferzeit hinsichtlich der einzelnen Abrufe unter Berücksichtigung der Rohmaterialbeschaffung einvernehmlich festgelegt werden.
- 4.3 Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen und Angaben über technische Details, Genehmigungen, Freigaben und etwa vereinbarter Anzahlungen. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung unser Unternehmen verlässt.

4.4 Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen:

- 4.4.1 Lieferverzögerungen auf Grund folgender Lieferhindernisse sind von uns – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen – nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten:

Umstände höherer Gewalt sowie Lieferhindernisse,

- > die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und
- > bezüglich derer von uns der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und uns insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsverschulden trifft.

Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen hierzu insbesondere berechnigte Arbeitskämpfe

(Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Rohstoffverknappung; Kapazitätsengpässe; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen.

4.4.2 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind bei Lieferverzögerungen im Sinne von Ziff. 4.4.1. ausgeschlossen.

4.4.3 Bei einem endgültigen Lieferhindernis im Sinne von Ziff. 4.4.1. ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

4.4.4 Bei einem vorübergehenden Lieferhindernis im Sinne von Ziff. 4.4.1. sind wir berechtigt, Lieferungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Vertragspartner eine unzumutbare Liefererschwerung nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ein Rücktrittsrecht steht dem Vertragspartner nur unter den Voraussetzungen von nachfolgend Ziff. 4.6. zu.

4.5 **Von uns zu vertretende Lieferverzögerungen**

Wir haften für von uns zu vertretende Lieferverzögerungen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der Regelungen nachfolgend Ziff. 9.

4.6 **Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei Lieferverzögerung**

Ist die Verzögerung nicht von uns zu vertreten, so steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nur zu,

- > wenn dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat (Fixgeschäft) oder
- > er nachweist, dass auf Grund der Lieferverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

Im Übrigen kommt § 323 Abs. 4 – 6 BGB zur Anwendung. Für die Rechtsfolgen des Rücktritts sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich (§§ 326 i.V.m. 346 ff. BGB); nicht geschuldete Leistungen des Vertragspartners können durch diesen zurückgefordert werden.

4.7 Wir sind zu Teillieferungen in für den Vertragspartner zumutbarem Umfang berechtigt.

4.8 Ein Rücktritt des Vertragspartners ist im Falle der vorstehend genannten Lieferverzögerungen nur zulässig, wenn der Vertragspartner uns neben einer angemessenen Nachfrist auch eine Ablehnungsandrohung mit angemessener Frist erklärt hat.

4.9 Kommt es zu einer Lieferverzögerung, so haften wir bei Vorsatz oder bei grobem Verschulden für den dem Vertragspartner entstehenden Verzögerungsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Lieferung, Übergang der Gefahr, schuldhafte Verletzung von Mitwirkungspflichten, Abrufaufträge

5.1 Von uns werden Verpackungen grundsätzlich nicht zurückgenommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Ausgenommen davon sind Umlaufverpackungen wie z.B. Kunststoffspulen. Ausgenommen davon sind des Weiteren Spezialversandkisten für Werkzeuge. Diese sind unser Eigentum und müssen vom Vertragspartner kostenfrei zurückgeliefert werden. Gibt der Vertragspartner diese Spezialversandkisten trotz unserer Aufforderung nicht zurück, ist er verpflichtet, die darauf entfallenden Kosten zu erstatten.

- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die zur Ausführung der Lieferung bestimmte Person oder Unternehmen übergeben worden ist, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Unternehmens.
- 5.3. Verletzt der Vertragspartner schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Annahme unserer Lieferungen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, muss ein Abruf durch den Vertragspartner spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tag der Auftragsbestätigung an erfolgen. Nach Ablauf einer weiteren von uns gesetzten Nachfrist von vier Wochen sind wir berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen oder von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung („Vorbehaltsprodukte“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsprodukte durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsprodukte zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Stellt der Vertragspartner die Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten; gleiches gilt für den „kausalen“ Saldo im Falle der Insolvenz des Vertragspartners. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seine Vertragspflichten nicht verletzt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Sicherungsübereignung oder Verpfändung werden von der Veräußerungsbefugnis des Vertragspartners nicht gedeckt.
- 6.3 Bei Wegfall unserer Verpflichtung gemäß vorstehend Ziff. 6.2., die Forderungen nicht selbst einzuziehen, sind wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – berechtigt,
 - > die Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen und von unserem Rücknahme- und Verwertungsrecht nach Maßgabe von vorstehend Ziff. 6.1 Gebrauch zu machen und/oder
 - > die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und zu verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt

- gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.4 Bei Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsprodukte sowie Besitz- und Wohnungswechsel hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall. Wird die Freigabe der Vorbehaltsprodukte ohne Prozess erreicht, können auch die dabei entstandenen Kosten dem Vertragspartner angelastet werden, ebenso die Kosten der Rückschaffung der gepfändeten Vorbehaltsprodukte.
- 6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung bzw. Umbildung.
Für die durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsprodukte. An der durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehenden Sache erhält der Vertragspartner ein seinem Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltsprodukten entsprechendes Anwartschaftsrecht eingeräumt.
- 6.6 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 6.7 Bei der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung tritt der Vertragspartner seine Vergütungsansprüche in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an uns ab.
Haben wir aufgrund der Verarbeitung bzw. Umbildung oder der Vermischung bzw. Verbindung der Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen nur Miteigentum gemäß vorstehender Ziff. 6.5. oder 6.6. erworben, wird der Kaufpreisanspruch des Vertragspartners nur im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsprodukte berechneten Endbetrages inklusive Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände im Voraus an uns abgetreten. Im Übrigen gelten für die im Voraus abgetretenen Forderungen die vorstehenden Ziff. 6.2. bis 6.4. entsprechend.
- 6.8 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich unsere Vorbehaltsprodukte befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart.
Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich, so ist er auf unsere Aufforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.
- 6.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten instand zu halten; der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte auf seine Kosten zu unseren Gunsten

ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Der Vertragspartner tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsprodukte schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Darüber hinaus bleibt uns die Geltendmachung unserer Erfüllungs- bzw. Schadensersatzansprüche vorbehalten.

- 6.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Leistungsbeschreibung, Mängelhaftung

- 7.1 Die in unseren Leistungsbeschreibungen aufgeführten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften unserer Lieferungen umfassend und abschließend fest. Die Beschreibungen unserer Lieferungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Gegenstand von Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Instandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.
- 7.2 Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nicht bei Lieferung gebrauchter Ware. Mängelansprüche stehen dem Vertragspartner auch dann nicht zu, wenn eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Bedienung, fehlerhafte Anbringung durch den Vertragspartner oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, eine unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten oder natürliche Abnutzung vorliegen. Dies gilt insbesondere auch für natürliche Veränderungen der Oberflächen von gehärteten, galvanisierten oder oberflächenbehandelten Stanzteilen; derartige Veränderungen stellen keinen Mangel dar.
- 7.3 Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich nachgekommen ist. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.
- Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 7.5 Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch uns oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Vertragspartner ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).
- 7.6 Soweit die Vertragsregelungen zu Voraussetzungen und Folgen der Nacherfüllung, der Minderung und des Rücktritts keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften zu diesen Rechten Anwendung.

7.7 Die Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen Ziff. 7.7.1 bis einschließlich Ziff. 7.8.

7.7.1 Für Schäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:

- > bei Vorsatz;
- > bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten;
- > im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- > bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- > bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind oder
- > bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben worden ist.

7.7.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen; die Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.7.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.7.4 Soweit nicht vorstehend durch Ziff. 7.7. etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

7.8 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen Ziff. 7.7. unberührt.

7.9 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist bei Lieferung von Werkzeugen für die Frage der Sachmängelhaftung auf die Verhältnisse bei der Abnahme in unserem Haus abzustellen. Ergeben sich Probleme auf Grund veränderter Umstände beim Vertragspartner, so fällt dies nicht unter die Sachmängelhaftung.

7.10 Die Sachmängelhaftung für Stanzwerkzeuge ist beschränkt auf maximal 5 Mio. Hub. Die maximale Ausbringung im Bereich Spritzguss beträgt 1 Mio. Zyklen.

7.11 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die jeweilige Versicherungssumme der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Im Übrigen muss ein Anspruch des Vertragspartners in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des jeweiligen Geschäfts stehen. Es gilt als vereinbart, dass die Inanspruchnahme nicht zu einer Überschuldung von uns führen darf.

8. Haftung für Nebenpflichten

Für die Haftung für vertragliche Nebenpflichten gelten die Regelungen vorstehend Ziff. 7.7. und 7.8. entsprechend.

9. Gesamthaftung, Rücktritt des Vertragspartners

9.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche des Vertragspartners außerhalb der Sachmängelhaftung. Uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche sollen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

9.2 Für die Haftung auf Schadensersatz gelten die Regelungen vorstehend Ziffer 7.7. entsprechend. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- 9.3 Die Begrenzung nach Ziff. 9.2 gilt auch, soweit der Vertragspartner Aufwendungen verlangt.
- 9.4 Ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.
- 9.5 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt.
- 9.6 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.7 Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. In den Fällen von Ziffer 7.5. (fehlgeschlagene Nacherfüllung etc.) und bei Unmöglichkeit verbleibt es jedoch allein bei den gesetzlichen Voraussetzungen; für das Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei Verzögerung unserer Lieferungen sind die Regelungen vorstehend Ziff. 4.4, 4.5 und 4.6 maßgeblich. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist auf unsere Aufforderung hin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

10. Verjährung

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – mit Ausnahme der Lieferung von gebrauchten Waren und edelmetall- bzw. silberbeschichteten Teilen- beträgt vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 10.3 ein Jahr. Die Lieferungen von gebrauchter Ware erfolgt in gebrauchtem Zustand und unter Ausschluss jedweder Haftung. Bei Lieferungen von edelmetallbeschichteten Teilen beträgt die Verjährungsfrist drei Monate.
- 10.2 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 10.1. gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns.
- 10.3 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

11. Abnahme

- 11.1 Für Werkzeuge und Betriebsmittel findet eine Abnahme in unserem Hause gemäß Leistungsbeschreibung statt. Die für den Vertragspartner zur Abnahme tätige Person ist befugt, für den Vertragspartner die zur Abnahme erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben.
- 11.2 Nimmt der Vertragspartner den für die Abnahme vereinbarten Termin nicht wahr oder weigert er sich, an einem gemeinsamen Abnahmetermin teilzunehmen oder einen gemeinsamen Abnahmetermin überhaupt festzusetzen, so gilt das Werkzeug als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Versandbereitschaft.
- 11.3 Die Abnahme kann vom Vertragspartner nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so werden diese in einer Mängelliste festgehalten. Andere Mängel können während der Gewährleistungszeit nur geltend gemacht werden, wenn sie bei der Abnahme nicht haben erkannt werden können.

12. Angaben des Auftraggebers

Stellt uns der Vertragspartner Zeichnungen, Pläne, Daten oder sonstige Angaben zur Verfügung, so ist er für deren Richtigkeit allein verantwortlich. Sind derartige Angaben in Zeichnungen, Plänen, Daten usw. unrichtig und kommt es deshalb zu

einem Mangel am Liefergegenstand, so sind wir dafür nicht verantwortlich und übernehmen insoweit keine Haftung.

13. Schutzrechte Dritter, Urheberrecht

- 13.1 Bei Bestellung nach Zeichnung oder Muster haftet uns der Besteller dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.2 An allen dem Vertragspartner von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen (auch auf Diskette oder Datenträger), Skizzen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unser schriftliches Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 13.3 Werden dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Lieferung von Werkzeugen Konstruktionspläne zur Verfügung gestellt, so darf er diese Konstruktionspläne nur insoweit verwenden, als dies erforderlich ist, um das gelieferte Werkzeug instand zu halten oder zu reparieren. Eine weitere Verwendung ist auch dann unzulässig, wenn die Konstruktionszeichnung bezahlt wurde. Unter diese unzulässige weitere Verwendung fällt insbesondere die Anfertigung weiterer Werkzeuge und die Weitergabe an Dritte. Verletzt der Vertragspartner schuldhaft diese Verpflichtungen, so ist er für jeden Verletzungsfall zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 50.000,00 an uns verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

14. Forderungsabtretungen durch den Vertragspartner

Forderungen gegenüber uns in Bezug auf die von uns zu erbringenden Lieferungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

15. Einvernehmliche Aufhebung von Aufträgen

Soweit wir dem Vertragspartner mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung die Möglichkeit bieten, von Einzel- bzw. Rahmenaufträgen zurückzutreten, so hat der Vertragspartner an uns einen Schadensausgleich wegen des einvernehmlichen Rücktritts gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu leisten. Der Vertragspartner hat bei uns die bereits produzierten Teile gemäß den bisherigen vertraglichen Bedingungen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch uns hin abzunehmen. Der Vertragspartner hat den Rechnungsbetrag für die Restmenge im Voraus an uns nach Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Sollte für den einvernehmlich aufgehobenen Auftrag ein Werkzeug zur Produktion hergestellt worden sein, so bezahlt der Vertragspartner an uns auf Grund des einvernehmlichen Rücktritts die noch nicht bezahlten Amortisationskosten. Die Amortisationskosten richten sich nach einer von uns zu erstellenden internen Amortisationsrechnung für das Werkzeug. Bereits durch uns angeschaffte Ersatzteile für das Werkzeug, auch soweit sie präventiv seien, sind vom Vertragspartner zu üblichen Kostenansätzen zu bezahlen. Das durch uns für den einvernehmlich aufgehobenen Auftrag angeschaffte Rohmaterial ist uns zu ersetzen. Dem Vertragspartner steht keine Einrede dahingehend zu, dass das angeschaffte Material auch für andere Zwecke bei uns Verwendung finden könnte. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde hat uns von sämtlichen finanziellen Nachteilen freizustellen, die auf Grund des einvernehmlich vereinbarten Rücktritts bei uns entstehen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

- 16.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 16.2 Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 16.3 Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.